

Vergaberichtlinien

der Sparkassen-Sportstiftung Main-Kinzig
Hanau - Gelnhausen - Schlüchtern

Präambel

Förderungswürdig sind Nachwuchssportlerinnen und -sportler aus dem Amateurbereich, die für einen gemeinnützigen Sportverein des Sportkreises Main-Kinzig e.V. starten und deren Trainingsmittelpunkt in der Regel im Sportkreis liegt. Es muss sich um eine Sportart handeln, die als Fachverband im Landessportbund Hessen organisiert ist. Unterstützt werden nur Sportlerinnen und Sportler, die keine ausreichende materielle Unterstützung, z.B. durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe und ähnliche Einrichtungen, erhalten.

1. Zusätzlich können gemeinnützige Sportvereine des Sportkreises Main-Kinzig e.V. gefördert werden:

- 1.1 Vereine, die sich in besonderer Weise in der Jugendarbeit ausgezeichnet haben (Jugendförderpreis), Näheres siehe www.sparkassen-sportstiftung.de.
- 1.2 Besondere Maßnahmen im Behindertenbereich.
- 1.3 Gemeinsame Projekte von Schulen und Vereinen, die zu schulsportlichen Leistungsgruppen in Verbindung mit dem Vereinssport führen.
- 1.4 International erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler eines Vereins.
- 1.5 Übungsleiter/innen oder Trainer/innen, die im Verein über einen längeren Zeitraum in vorbildlicher Weise dazu beigetragen haben, das Ziel „Sport für alle“ zu verwirklichen (August Schärttner Preis), Näheres siehe www.sparkassen-sportstiftung.de. Die zu fördernden Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen dürfen für ihre Tätigkeit nur eine Vergütung beziehen, die einem Ehrenamt angemessen ist.

2. Kriterien und Art der Förderung

Nachwuchssportler/innen sollten

- 14 Jahre alt sein und zum Zeitpunkt der Antragsstellung das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben
- sich über einen längeren Zeitraum besonders ausgezeichnet haben
- auf Grund ihres Talents eine Weiterentwicklung erwarten lassen

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der/die Sportler/in auf Grund seiner/ihrer Anlagen, Fähigkeiten, sportlichen Leistungen und charakterlichen Haltung gefördert werden kann. Die Förderung ist in der Regel eine personenbezogene Leistung.

Förderungen werden Sportlerinnen und Sportler in olympischen und nichtolympischen Disziplinen gewährt. Voraussetzung für eine Förderung ist ein bundesweites Wettkampfsystem mit in der Regel vier Ebenen, z.B.

- Kreismeisterschaften
- Bezirksmeisterschaften
- Regional- oder Landesmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften

Es wird in jedem Fall vorausgesetzt, dass bei Wettkämpfen in der Regel mindestens 15 Teilnehmer bzw. acht Mannschaften in den jeweiligen Wettkampfklassen beteiligt sind. Auf Verlangen ist ein amtliches Wettkampfprotokoll vorzulegen.

Mindestanforderung für die Förderung durch ein Sportstipendium in olympischen Disziplinen ist der erste Platz bei einer Hessischen Meisterschaft (Erringung des Titels „Hessenmeister“). Kann ein erster Platz bei einer hessischen Meisterschaft nicht nachgewiesen werden, ist eine Platzierung zwischen 1 bis 8 bei einer Deutschen Meisterschaft oder auf internationaler Ebene Förderungsvoraussetzung.

Mindestanforderung für eine Förderung durch ein Sportstipendium in nichtolympischen Disziplinen ist eine Platzierung zwischen 1 bis 8 auf internationaler Ebene (Europacup, Europameisterschaft, Weltcup, Weltmeisterschaft).

Bei Erfüllung der vorgenannten Kriterien können auch Mannschaftsförderungen vorgenommen werden. Hiervon unberührt bleibt die Einzelförderung eines Mannschaftsmitgliedes. Die Mannschaftsförderung geht an den Verein, bei Spielgemeinschaften jeweils zu gleichen Teilen. Die Förderung erfolgt durch pauschale Geldzuweisungen, die auch ratenweise erbracht werden können.

Zu 1.1 Vereine, die durch ihre Kinder- und Jugendarbeit aufgrund besonderer Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche zu Toleranz, Achtung und Fair Play gegenüber anderen zu erziehen. Hierzu zählen auch Maßnahmen gegen Gewalt, Drogen, Ausländerfeindlichkeit und Angebote, die die Integration von Ausländern fördern, indem Konfliktfelder und Problembereiche abgebaut werden; auch Maßnahmen, die Sport mit anderen Bereichen verbinden, wie z.B. Lernhilfen, gesunde Ernährung, Umweltbewusstsein.
Die Förderung erfolgt durch einen Geldpreis.

Zu 1.2 Vereine, Behinderten-Sportgruppen und Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Belange behinderter Menschen im Sport kümmern, d.h. um Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Funktionsbeeinträchtigung. Gefördert werden Breitensport, Rehabilitationssport und Leistungssport, wenn die Betreuung durch eine/n lizenzierte/n Übungsleiter/in erfolgt.
Die Förderung erfolgt durch Geldzuwendungen, insbesondere durch Kostenzuschüsse zur Anschaffung spezieller Sportgeräte.

Zu 1.3 Schulen und Vereine, die sich in besonderer langfristiger und nachhaltig aktiver Weise um die Zusammenarbeit des Schul- und Vereinssportes in der Form bemühen, dass sich Kinder und Jugendliche durch die Zusammenarbeit auch im Sport zur Leistung qualifizieren. Voraussetzung ist, dass Schule und/oder Verein einen angemessenen Eigenanteil durch Sach- oder Geldleistungen beitragen. Die Förderung erfolgt durch pauschale Geldzuwendungen, die auch ratenweise erbracht werden können.

Zu 1.4 Teilnehmer an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, die Altershöchstgrenze ist die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres. Hier wird insbesondere gefördert durch

- Beteiligung an nicht gedeckten Kosten (auch Zuschüsse zu Trainings- und Wettkampffahrten).
- gezielte Unterstützung von Trainingsmaßnahmen zur Erreichung der Qualifikation.

3. Anträge

3.1 Antragsberechtigt sind

- Vereine und deren Abteilungen sowie Wettkampfgemeinschaften
- Übungsleiter/innen und Trainer/innen
- Fachverbände und deren Unterorganisationen
- Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstandes und des Sportbeirates der Stiftung

In Ausnahmefällen können Vorstand und Sportbeirat auch Anträge oben nicht aufgeführter Personen behandeln.

Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen, dies gilt auch für Anträge des Kuratoriums, des Vorstandes und des Sportbeirates. Die Prüfung der Anträge hat unkompliziert zu

erfolgen.

Abgabetermine sind (das Datum des Poststempels ist entscheidend):

- für die Sportstipendien der 30. September eines Jahres
- für den Jugendförderpreis der 31. März eines Jahres

3.2 Der Vorstand ist berechtigt, die Abgabetermine zu verändern. Die Änderungen sind auf der Internetseite der Stiftung zu veröffentlichen .

3.3 Für Anträge ist das von der Stiftung vorgegebene Formular zu verwenden. Der Schriftform ist auch genügt, wenn der Antrag durch Übermittlung des Formulars per E-Mail gestellt wird.

4. Aufgaben des Sportbeirates

4.1 Der Sportbeirat überprüft die Anträge auf Sportstipendien bzgl. fristgerechter Einreichung und Vollständigkeit. Er kann Nachbesserungen verlangen.

4.2 Der Sportbeirat fertigt unter Beachtung dieser Vergaberichtlinien eine sportfachliche Stellungnahme, die zusammen mit dem Antrag bis 3 Tage vor der jährlich stattfindenden gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat den Vorstandsmitgliedern zugegangen sein sollte.

5. Stellungnahme des Sportbeirates

5.1 Die Stellungnahme des Sportbeirates soll den Vorstand bei seiner Entscheidungsfindung unterstützen. Sie hat möglichst sämtliche Argumente, die für oder gegen eine Förderung sprechen, aufzuführen. Sie soll auch eine Stellungnahme zur Art der Förderung enthalten.

5.2 Die Stellungnahme soll die sportfachlichen Fragen aber auch die Vergleichbarkeit mit anderen Antragstellern und Geförderten abwägen.

6. Aufgaben des Vorstandes

6.1 Der Vorstand beschließt endgültig über vorgelegte Anträge. Lassen es die finanziellen Mittel der Stiftung nicht zu, dass sämtliche Anträge bedacht werden können, wird der Vorstand die nach seiner Meinung höher zu bewertende Leistung als Entscheidungsmaßstab zugrunde legen.

6.2 Mit Ausnahme der Anträge auf Sportstipendien und des Jugendförderpreises werden sämtliche Anträge vom Vorstand direkt behandelt.

6.3 Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Sie sind unanfechtbar und begründen keine Rechtsansprüche.

6.4 Antragsteller/in und Sportbeirat sind über eine positive oder negative Entscheidung des Vorstandes zu unterrichten. Im Falle der Gewährung einer Förderung sind auch der/die Geförderte, der Verein und bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter zu unterrichten.

6.5 Im Falle der Gewährung einer Förderung können der/dem Geförderten bzw. Antragsteller/in bestimmte Auflagen zur Sicherung des Förderzweckes und des Stifterwillens erteilt werden. Der/die Antragsteller/in muss die Stiftung unverzüglich informieren, wenn die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

6.6 Der Vorstand erstattet dem Kuratorium regelmäßig, mindestens rechtzeitig zu den Kuratoriumssitzungen einen Rechenschaftsbericht. Der Bericht muß immer eine Aufstellung der gewährten und abgelehnten Stipendien enthalten.

7. Entscheidungen des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand entscheidet mehrheitlich unter Beachtung der Stiftungsverfassung und dieser Vergaberichtlinie über die Anträge auf Förderung.
- 7.2 Wird Förderung gewährt, muss sich aus der Entscheidung insbesondere folgendes ergeben:
- Personalien des/der Geförderten
 - Art der Förderung (personen-/gemeinschaftsbezogen)
 - Umfang der Förderung
 - Dauer der Förderung
 - Auflagen zur Einhaltung des Förderungszweckes
 - Auflagen und Fristen für den Nachweis der Erfüllung der Auflagen
 - Hinweis auf die Folgen der Nichterfüllung der Auflagen
- 7.3 Entspricht ein Antrag nicht diesen Richtlinien, ist er abzulehnen; dies ist dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
Wird der Antrag trotz Erfüllung der Kriterien der Richtlinien abgelehnt oder widerspricht die Entscheidung der Stellungnahme des Sportbeirates, ist die Ablehnung besonders sorgfältig zu begründen, u.a. um einem Motivationsverlust bei dem/der Sportler/in zu vermeiden.
- 7.4 Wird eine Förderung nicht zweckgebunden verwendet, ist sie vom Vorstand zu entziehen. Für die Entscheidung gilt 7.3 Satz 2 entsprechend.
- 7.5 Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Förderung entzogen werden. Der/dem Antragsteller/in oder der/dem Geförderten kann jedoch auch eine Frist zum Nachholen der bislang nicht erfüllten Auflagen mit dem Hinweis auf die Mögliche des Entzuges gesetzt werden .
- 7.6 Der Vorstand kann einen Antrag auf bestimmte Zeit zurückstellen. Dies kann er auch an die Erfüllung bestimmter Auflagen binden. Er kann einen Antrag auch dem Antragsteller oder dem Sportbeirat zurück geben.

8. Schlussbestimmungen

Gemäß § 7 Ziffer 5 der Stiftungsverfassung am 01.03.2021 vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Hanau, den 1. März 2021

gez. Rainer Gimplinger (Vorsitzender)

gez. Stefan Gorselitz (Geschäftsführer)